

schiedenen christlichen Kirchen in Jerusalem oder gar ein christlich-jüdisch-islamisches Treffen auf dem Sinai verwirklichen lassen, ist noch nicht abzusehen.

Johannes Paul II. sagte vor den Kardinälen u. a., angesichts des großen Jubeljahres bedürfe die Kirche der „Umkehr, der Einsicht in historische Schuld und Versäumnisse ihrer Mitglieder gegenüber den Anforderungen des Evangeliums“. Nur das mutige Anerkennen von Schuld und auch „von Unterlassungen, für die die Christen in gewisser Weise verantwortlich sind, wie auch die großzügige Absicht, dies mit Gottes Hilfe wiedergutzumachen“ könnten Neuevangelisierung und Ökumene fördern. Sollte sich eine solche Absichtserklärung in konkrete Schritte umsetzen lassen, wäre das zweifellos ein Gewinn für die Kirche wie für ihre nichtchristlichen Zeitgenossen. Aber vielleicht besteht die wichtigste Aufgabe der Christen in der Vorbereitung auf die Jahrtausendwende dann doch in der Anleitung zur Nüchternheit angesichts apokalyptischer Heils- oder Unheilsphantasien, die im Zusammenhang mit dem Jahr 2000 reichlich sprießen dürften. ru

## Ärgerlich

*Haschisch-Urteil des BVG und die unverhältnismäßigen Reaktionen*

Der sprichwörtliche Stein, der – wenn auch klein – ins Wasser geworfen große Kreise zieht, war in diesem Fall ein 100seitiges Gerichtsurteil. Geworfen wurde er von Deutschlands Verfassungsrichtern. Diese hatten über insgesamt sechs Vorlagebeschlüsse von Strafgerichten aus Lübeck, Hildesheim, Stuttgart und Frankfurt und eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden gehabt, in denen die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) als verfassungswidrig angegriffen wurden.

Klein war der Stein, den das Bundesverfassungsgericht nun geworfen hat, insofern, als dessen zweiter Senat weder etwas von einem „Recht auf Rausch“ außerhalb des vom Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 garantierten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wissen wollte und auch die im Lübecker Vorlagebeschluß geforderte Gleichstellung von Hasch mit Alkohol und Nikotin ablehnte. Die grundsätzliche Strafbewehrung von Erwerb und Besitz illegaler Drogen wurde in dem Beschluß als keineswegs verfassungswidrig bestätigt.

Nur in einem Punkt gelangten die Richter zu einer Neueinschätzung: Bei Besitz „geringer Mengen“ von Haschisch „zum gelegentlichen Eigenverbrauch“ und „ohne Fremdgefährdung“ solle regelmäßig von Strafe abgesehen werden. Wenn es sich nicht um Fremdgefährdung handle, verstoße die tatsächliche Bestrafung des Cannabis-Kleinkonsumenten gegen das Übermaßverbot.

Damit änderte das Gericht eine Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift: Denn bereits der 1992 neugeschaffene Paragraph 31a des BtMG ermöglicht im Sinne einer angezielten Entkriminalisierung von Drogenabhängigen, bei Bagatelltätern das Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft oder Gerichte einstellen zu lassen.

Dabei ist die geforderte Verfahrenseinstellung bei Bagatelldelikten, wenn auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt, bereits fester Bestandteil des deutschen Gerichtsalltags. In dem „Haschisch-Beschluß“ werden nun die Länder aufgefordert, für eine gleichmäßige, bundeseinheitliche und regelmäßige Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen. Vor allem müssen jetzt die Landesjustizminister festlegen, was eine „geringe Menge“ ist.

Während sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß auf den Besitz von Cannabis-Produkten beschränkt, erlaubt die im Anschluß an das Urteil des Verfassungsgericht erlassene „Vorläufige Richtlinie“ des nordrhein-westfälischen Justizministers *Rolf Krumsiek*, auch bei „harten“

Drogen wie Heroin und Kokain oder Amphetaminen, ein Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen. Und auch dies bewegt sich im gesetzlichen Rahmen, denn das Betäubungsmittelgesetz unterscheidet nicht zwischen „harten“ und „weichen“ Drogen, sondern spricht nur von Betäubungsmitteln.

Große Wellen aber hat das kleine Steinchen aus Karlsruhe gezogen, überaus ärgerlich große Wellen. Verständlich und überdies keineswegs neu waren dabei die Einwände von Seiten der Polizei: Ohnehin heillos überfordert, bleibt der Polizeibeamte vor Ort weiterhin in der Pflicht, in jedem Fall Ermittlungen einzuleiten. Die Gewißheit aber, das Protokoll für den Papierkorb des Staatsanwaltes zu verfassen, ist nicht gerade motivierend.

Ärgerlich dagegen war, daß das Urteil aus Karlsruhe wieder einmal von Leitartiklern, Magazinmachern und Politikern als Gelegenheit benutzt wurde, den Glaubenskrieg in Sachen Drogen heftig wiederzubeleben. Von der „Wende in der Drogenpolitik“ schrieb der „Spiegel“, „das Volk darf haschen“. Forsch wurde vom „Kiffen als Volksvergnügen“ schwadroniert. Ein bißchen Legalität für den „Joint“ entdeckte die „taz“, Promis wurden gebeten, sich als glückliche Gelegenheitskiffer zu outen. Dagegen machte sich „Bild“ zum Anwalt der Volksmoral und titelte „Wir sagen Nein“; wieder andere sahen den Staat kapitulieren, mit fatalen Folgen für das Rechtsbewußtsein seiner Bürger. Politiker bemühten den brechenden Damm und bezeichneten jede Liberalisierungstendenz als „gefährlichen Wahnsinn“. Horror- und Siegesmeldungen gingen soweit, daß das Bundesverfassungsgericht sich zu einer eigenen Verlautbarung gezwungen sah, in der noch einmal ausdrücklich betont wurde, man habe doch nicht von der „Freigabe“ von Haschisch gesprochen.

Wurde der heftige Wellenschlag etwa durch zu vage Formulierung ausgelöst? Wohl kaum. Richtig ist, daß es in Deutschland seit langem schon nicht mehr gelingt, das wirklich drängende Drogenproblem in der angemessenen

Nüchternheit zu diskutieren und aus ideologischen Grabenkämpfen herauszuhalten. Den einen sind Drogensüchtige und Drogentote nur ein willkommenes Steinchen im kulturpessimistischen Mosaik. Für andere hängen das freiheitliche Profil unserer Gesellschaft und der humane Fortschritt ausgerechnet an der Freiheit, sich totsaufen oder bekiffen zu können.

Woher nur nehmen die Kommentatoren für ihre politischen Stellungnahmen und Leitartikel die Gewißheit, daß Haschisch eine Einstiegsdroge ist, daß die Verfügbarkeit von Drogen die Anzahl der Konsumenten senkt, daß sich die Szenen der sogenannten „weichen“ und „harten“ Drogen wirklich trennen lassen, daß Substitutionsprogramme des Rätsels Lösung sind oder nicht, daß kontrollierte Abgaben von Drogen der Mafia wirklich die Geschäftsbasis entziehen? Die an vorderster Front mit der Drogenproblematik Befassten haben diese Gewißheit nicht und sind gezwungen zu experimentieren, sich voranzutasten. Natürlich kann niemand wollen, daß Hände in den Schoß gelegt werden oder eine mit sicherlich großen Defiziten belastete Drogenpolitik einfach weitergeführt wird. Was aber soll die Rede von einer „vollständig“ gescheiterten Drogenpolitik? Wahrscheinlicher ist doch, daß es immer nur die zweitbeste Lösung gibt, die überdies ständig geprüft und reformiert werden muß.

fo

## Bestätigung

*Endlich erschienen: der Weltkatechismus auf Englisch*

Anderthalb Jahre nach der Veröffentlichung der französischen (Ur-)Version des „Katechismus der Katholischen Kirche“ erschien Ende Mai nun endlich auch die englische Übersetzung. Den Teilnehmern der Afrikanischen Bischofssynode war in der ersten Maiwoche eine in Nairobi erschienene Ausgabe vorab überreicht worden.

Die erste Auflage der im englischen Verlagshaus Geoffrey Chapman erschienenen Ausgabe war bereits vor der offiziellen Veröffentlichung vergriffen. Weitere Auflagen liegen vor bzw. sind geplant.

Soweit man sich bisher bereits einen Eindruck von der Rezeption des Katechismus im englischen Sprachraum machen kann, fällt auf, daß bei aller theologischen Kritik im Detail, die der im deutschen Sprachraum geäußerten an Deutlichkeit in nichts nachsteht, das *Ereignis Katechismus* auffallend positiv gewürdigt wird. Eine Bewertung kann für viele andere stehen: Die Tatsache, daß die katholische Kirche überhaupt in der Lage ist, ein solches Dokument hervorzubringen, könne einem, so die englische katholische Wochenzeitung „The Tablet“ (28.5.94), „Demut und Bewunderung abnötigen“.

Aus Anlaß der Veröffentlichung der englischen Version des KKK steht in den Ländern, in denen der Katechismus bereits seit einem Jahr oder länger vorliegt, jedoch nicht die Rezeption des Katechismus als solche im Mittelpunkt des Interesses, sondern die *Umstände des außerordentlich schwierigen Übersetzungsvorgangs*. Bereits im Frühjahr letzten Jahres hätte die englische Übersetzung vorliegen sollen. Die erhebliche Verzögerung ist kennzeichnend sowohl für das Projekt Weltkatechismus wie auch die Situation der Kirche insgesamt.

Von wem die Kritik an der ersten Version der englischen Übersetzung zuerst ausging, von Rom, Wien oder San Francisco oder sonstwoher, ist letztlich belanglos. Tatsache ist, daß die von dem US-Priester *Douglas Clark* angefertigte Übersetzung verschiedenorts auf erhebliche Ablehnung stieß. Im Mittelpunkt der Kritik stand dabei die verwendete „inclusive language“, also der Versuch, in bewußt frauengerechter Sprache zu übersetzen. Im April 1993, als ursprünglich die Übersetzung bereits veröffentlicht sein sollte, erhielt der australische Erzbischof *Joseph Eric D'Arcy* den Auftrag, diese Übersetzung so zu überarbeiten,

daß sie sich näher an die französische Version anlehnt.

Methodisch, den Katechismus betreffend, wie auch sachlich, in bezug auf die „inclusive language“, ist dieser Streit komplexer, als es vielleicht auf den ersten Blick den Anschein hat. So sehr die Forderung nach einer „inclusive language“ in Teilen der Weltkirche massiv aufgebrochen ist, so ist sie doch noch nicht allgemein akzeptiert und rezipiert, selbst wenn man davon ausgehen kann, daß die Entwicklung in den englischsprachigen Ländern, vor allem den USA hier weiter vorangeschritten ist als anderswo.

Kritisch wird man daher an der nunmehr vorliegenden englischen Version anmerken müssen, daß es für viele Katholiken in den entsprechenden Ländern inzwischen ein blankes Ärgernis darstellt, wenn etwa in Nr. 1 des Prologs gleich fünfmal die Form „man“ bzw. „men“ für den Singular bzw. den Plural von „Mensch“ verwendet wird. Es finden sich allerdings auch Stellen, an denen die englische Übersetzung im Gegensatz zur französischen Fassung inklusiv formuliert: In Nr. 549 etwa wird das französische „hommes“ (gemeint sind „Menschen“) mit „individuals“ wiedergegeben.

Aber es geht, wie unschwer erkennbar, in diesem Streit nicht nur um die „inclusive language“, sondern um grundsätzliche methodische Erwägungen im Zusammenhang mit dem literarischen und rechtlichen Genus Katechismus. Ein amtlicher Katechismus wäre überfordert, wollte man von ihm erwarten, er solle Entwicklungen vorwegnehmen oder festschreiben, die noch nicht wirklich akzeptiert sind. Ein Katechismus ist in gewisser Weise von Natur aus „konservativ“. Insofern war die Grundsatzentscheidung, einen weltweit gültigen Katechismus zu erarbeiten und zu veröffentlichen, entscheidend und präjudizierte vieles weitere. Die erste englische Übersetzung verstand sich weit über die Frage der „inclusive language“ hinaus als Versuch einer Adaptation des Textes an den englischsprachigen Kontext. Der Übersetzer der überarbeiteten Fas-